



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.11.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neuss, Blatt 6865,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Neuss, Flur 53, Flurstück 1075, Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Weg 12, Größe: 532 m²

Grundbuch von Neuss, Blatt 6865,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Neuss, Flur 53, Flurstück 1084, Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Weg , Größe: 34 m²

versteigert werden.

Flurstück 1075: freistehendes Einfamilienhaus mit Erd- und Obergeschoss (Satteldach, traufständig), unterkellert, ca. 164 qm Wohnfläche; KEINE Innenbesichtigung (Sicherheitsabschlag - 35%)

Lage: 41462 Neuss - Weissenberg, Am Hohen Weg 12

Flurstück 1084: (Reihen-)Garage mit einem davor befindlichen plattierten Stellplatz

Lage: 41462 Neuss - Weissenberg, Am Hohen Weg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

494.600,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Neuss Blatt 6865, lfd. Nr. 3 481.000,00 €

- Gemarkung Neuss Blatt 6865, lfd. Nr. 4 13.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.